

## Wahlbekanntmachung

<sup>1</sup> Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Landkreis \_\_\_\_\_

1. Am \_\_\_\_\_ findet/finden gleichzeitig, die

- <sup>2</sup> Gemeinde-/Stadtratswahl Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- <sup>2</sup> Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl
- <sup>2</sup> Kreistagswahl
- <sup>2</sup> Bürgermeisterwahl Der Termin eines zweiten Wahlgangs ist der \_\_\_\_\_.<sup>3</sup>
- <sup>2</sup> Landratswahl Der Termin eines zweiten Wahlgangs ist der \_\_\_\_\_.<sup>3</sup>  
statt.

2. <sup>2</sup>Die Gemeinde bildet **einen** Wahlbezirk, Wahlraum \_\_\_\_\_.  
<sup>2</sup>Die Gemeinde ist in **folgende** \_\_\_\_\_ Wahlbezirke<sup>4</sup> eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei <sup>5</sup>
1			
2			
usw.			

<sup>2,6</sup> Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.<sup>4</sup>  
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum \_\_\_\_\_ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.<sup>7</sup>

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- <sup>2</sup> Die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl**<sup>8</sup> sind von \_\_\_\_\_,
  - <sup>2</sup> die für die **Ortschaftsratswahl** sind von \_\_\_\_\_,
  - <sup>2</sup> die für die **Stadtbezirksbeiratswahl**<sup>8</sup> sind von \_\_\_\_\_ und
  - <sup>2</sup> die für die **Kreistagswahlen** von \_\_\_\_\_ Farbe.
  - <sup>2</sup> Die Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl** und deren zweiten Wahlgang sind von \_\_\_\_\_ Farbe,
  - <sup>2</sup> die für die **Landratswahl** und deren zweiten Wahlgang von \_\_\_\_\_ Farbe.
- Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

**A bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl<sup>8</sup>:**

4. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.  
 Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
- a. die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet<sup>9</sup> zugelassenen Wahlvorschläge<sup>9</sup> unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
  - b. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift<sup>10</sup> in der zugelassenen Reihenfolge.

<sup>11, 12</sup>

- 5.<sup>8</sup> Bei **Verhältniswahl**: Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
  - Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

<sup>8</sup> Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte kann jeder

Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf den freien Zeilen, als gewählt kennzeichnet.

## **B bei der Bürgermeisterwahl oder Landratswahl<sup>8</sup>:**

4. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.<sup>13, 14, 15</sup>

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.<sup>13, 16</sup>

6. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.<sup>17</sup> Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises<sup>18</sup>/Wahlgebietes<sup>8</sup> in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Zutreffendes ist von der Gemeinde anzukreuzen.

<sup>2</sup> Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

- 
- <sup>3</sup> Nur bei Bürgermeister- und Landratswahlen.
- <sup>4</sup> Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde hat gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.
- <sup>6</sup> Für Gemeinden, die in eine **größere Anzahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- <sup>7</sup> Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz SächsKomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- <sup>8</sup> Nichtzutreffendes streichen.
- <sup>9</sup> Sofern in einem Wahlkreis **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- <sup>10</sup> Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 SächsKomWO unterbleibt bei Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen und Stadtbezirksbeiratswahlen die Angabe von Postleitzahl und Wohnort.
- <sup>11</sup> Sofern in einem Wahlkreis nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand seiner Bewerber/innen in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.
- <sup>12</sup> Sofern in einem Wahlkreis **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.
- <sup>13</sup> Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- <sup>14</sup> Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.
- <sup>15</sup> Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.
- <sup>16</sup> Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt die Wählerin/der Wähler die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel
- a. die/den im Stimmzettel aufgeführte Bewerberin/aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder**
  - b. eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.
- <sup>17</sup> Bei der Bürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben.
- <sup>18</sup> Bei der Kreistagswahl, der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.